

## **Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **Antrag der RWE Generation SE auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und anschließender Einleitung in den Munnebach.**

Die RWE Generation SE beantragt mit Datum vom 25.06.2021, Grundwasser auf dem Gelände des Kraftwerks Westfalen an den Kühltürmen A1 und A2 zu entnehmen und anschließend das geförderte Grundwasser in den Munnebach einzuleiten.

Die Antragstellerin plant auf dem Gelände des Kraftwerks Westfalen die stillgelegten Kühltürme A1 und A2 zurückzubauen. Während des Rückbaus der Kühltürme kommt es zu Bauzuständen, in denen die Tragkonstruktion entlastet und die Kühltürmtassen entleert sind. Die Kühltürme sind in ihrer Statik für diesen Betriebszustand nicht ausgelegt, so dass es bei leeren Kühltürmtassen aufgrund des Grundwasserdrucks es zu einer möglichen Anhebung der Tassensohle und der darauf positionierten Stützen kommen kann. Die Standsicherheit der Kühltürme ist in diesem Zustand nicht mehr gewährleistet. Aufgrund dessen ist eine Grundwasserabsenkung unterhalb der Tassensohle während des Rückbaus erforderlich.

Der eingereichte Antrag gem. § 8 WHG zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme umfasst eine Grundwasserabsenkung mit Hilfe von ringförmigen Drainagen um die Kühltürme A1 und A2, mit denen das Grundwasser 1 m unter Tassensohle abgesenkt werden soll. Die Drainagen, die ringförmig um die Kühltürmtassen angeordnet sind, liegen auf +61,50 m ü. NN (mittlere Tiefenlage). Es befinden sich 3 Tauchpumpen in den Drainageschächten (ca. + 61,5 m ü. NN.) und eine Tauchpumpe im Pumpenschacht (ca. + 60,7 m ü. NN.). Mithilfe dieser Ringdränungen soll der Grundwasserstand soweit abgesenkt werden, dass bei beiden Kühltürmen ein standsicherer Zustand bei geleerter Tasse erreicht wird.

Das gehobene Grundwasser wird vor seiner Einleitung in den Munnebach durch eine Aufbereitungsanlage geführt. Diese Aufbereitungsanlage besteht aus einem Container in dem sich die Schwebestoffe im Wasser absetzen können einen Kiesfilter und zwei Aktivkohlefilter. Dabei dient der zweite Aktivkohlefilter als Polzeifilter um evtl. Durchbrüche aufzufangen.

Die Antragstellerin plant über einen Zeitraum von 4 Monaten in der zweiten Jahreshälfte 2021 ein Volumen von 21.600 m<sup>3</sup> Grundwasser zu entnehmen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei diesem Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art gem. § 10 Abs. 4 UVPG und liegt außerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs gem. § 8 UVPG.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

#### **Schutzgut Boden:**

Die ursprünglichen Bodenfunktionen können im Vorhabengebiet durch die starke anthropogene Überprägung nicht erfüllt werden. Durch die Absenkung des Grundwassers ist keine Beeinträchtigung der stark anthropogen überprägten und bereits in Teilen stofflich belasteten Böden zu erwarten. Daher ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt.

#### **Schutzgut Wasser:**

Innerhalb des betroffenen Bereichs befinden sich Altlasten und eine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Fördern von Grundwasser kann nicht ausgeschlossen werden. Da das gehobene Grundwasser vor der Einleitung in den Munnebach aufbereitet wird, kann die Auswirkung der Grundwassereinleitung als gering abgeleitet werden. Zusätzlich wird das Grundwasser vor der Einleitung auf verschiedene Parameter überwacht, daher sind die Auswirkungen in Sinne des UVP-Rechtes gering.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursachen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Informationen der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Große Kersting